Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 990
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 22. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2020)

zum Thema:

Rechtlich unzulässige Förderung des Stadtteilzentrums Steglitz im Kontext des Projekts „Berlin hilft“ – Verfahrensstand und Konsequenzen

und **Antwort** vom 13. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25990
vom 22. Dezember 2020
über
Rechtlich unzulässige Förderung des Stadtteilzentrums Steglitz im Kontext des Projekts „Berlin hilft“ – Verfahrensstand und Konsequenzen

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats wie folgt:

1) Wie ist jeweils der Stand der Verfahren zum Widerruf der dem Stadtteilzentrum für die Jahre 2018 – 2020 bewilligten Zuwendungen?

2) Falls bereits Entscheidungen über den Widerruf für eine der jährlichen Zuwendungen gefallen sind: Auf welchen rechtlichen Prüfergebnissen und welchen Ermessenserwägungen beruhen diese Entscheidungen?

Zu 1. und 2.: Die bewilligten Zuwendungen an das Stadteilzentrum Steglitz e. V. für das Projekt „Netzwerk Berlin hilft“ wurden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht widerrufen. Eine Entscheidung über den Widerruf der Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 ist noch nicht getroffen worden.

Bezogen auf die Zuwendung für das Haushaltsjahr 2018 hat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) nach einer Anhörung des Zuwendungsempfängers und nach einer Rücksprache mit dem Staatssekretär für Integration vom Widerruf der Zuwendung abgesehen. Für das Haushaltsjahr 2019 war ein Widerruf der Zuwendung

nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens.

3) Welche Argumente hat das Stadtteilzentrum in der Anhörung zum Widerruf der Zuwendung für 2020 vorgebracht und waren diese geeignet, die Gründe für den beabsichtigten Widerruf zu widerlegen?

Zu 3.: Das Stadteilzentrum Steglitz e. V. hat in der Anhörung zum beabsichtigten Widerruf der Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 im Wesentlichen darauf verwiesen, dass der Dienstleistungsvertrag zwischen dem Stadteilzentrum Steglitz e. V. und dem „Netzwerk Berlin hilft“ seit 2017 Grundlage für die bewilligte Zuwendung gewesen ist. Der Dienstleistungsvertrag sei keine Weiterleitung der Zuwendung im Sinne Nr. 12 AV § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO). Eine Entscheidung über den Widerruf der Zuwendung ist noch nicht getroffen worden.

4) Ist für das Jahr 2020 die zweite Tranche in Höhe von 20.000€ noch ausgezahlt worden? Falls ja, wie wird dies begründet, nachdem das LAF als Zuwendungsbehörde und die Innenrevision schon die vorherigen Auszahlungen ab 2018 für rechtswidrig erachtet haben? Erfolgte die Auszahlung erst nach Anweisung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales?

5) Falls Frage Nr. 4 verneint wird: Ist die beantragte Zuwendung gegenüber dem Stadtteilzentrum bereits mit Verwaltungsakt abgelehnt worden?

Zu 4. und 5.: Für das Jahr 2020 wurde bisher lediglich ein Vorschussbescheid in Höhe von 20.000 Euro erlassen. Die Entscheidung über den Erlass eines endgültigen Zuwendungsbescheides ist noch nicht getroffen worden.

6) Sind die in den Bewilligungsbescheiden an das Stadtteilzentrum erteilten Auflagen, die ausweislich der Antwort des Senats auf Frage Nr. 13 in der Schriftlichen Anfrage 18/25147 bis Ende Oktober 2020 noch nicht erfüllt waren, inzwischen erfüllt worden?

Zu 6.: Der Zuwendungsempfänger hat eine Projektbeschreibung für das Jahr 2020 verspätet eingereicht. Die Auflage bezüglich der Aktualisierung des Dienstleistungsvertrages in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen wurde nicht erfüllt. Die Zweck- und Rechtmäßigkeit sowie Erfüllung der Auflagen sind Teil der Revision.

7) Sind inzwischen Mitteilungen gemäß § 6 SubvG erfolgt, wie es in einem internen Vermerk des LAF vom 20.03.2019 u.a. angesichts der eingereichten Rechnungen ohne Ausweis der Umsatzsteuer für erforderlich erachtet wurde? Falls nein, warum nicht?

Zu 7.: Eine Mitteilung nach § 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) wurde noch nicht abgegeben. Es wird gegenwärtig geprüft, ob es sich um eine tatbestandsrelevante Zuwendung im Sinne des SubvG handelt.

8) Ist es (zuwendungsrechtlich) zulässig, dass, wie im vorliegenden Fall geschehen, Rechnungen desselben Rechnungsstellers, die in der Summe für ein Jahr über dem Grenzwert für Kleinunternehmer liegen, ohne Ausweis der Umsatzsteuer eingereicht werden?

9) Ist es (zuwendungsrechtlich) zulässig, dass Rechnungen eingereicht und beglichen werden, die keinerlei Details über Art, Umfang und Zeitpunkt der erbrachten Leistungen enthalten?

10) Ist es (zuwendungsrechtlich) zulässig, dass, wie im vorliegenden Fall geschehen, ein Zuwendungsempfänger den gesamten Förderbetrag auf Basis eines Dienstleistungsvertrages an einen einzigen Dienstleister, hinter dem wiederum nur eine Person steht, weiterreicht?

11) Ist es (zuwendungsrechtlich) zulässig, dass, wie im vorliegenden Fall geschehen, der Zuwendungsempfänger in einem „Rahmenvertrag“ mit dem exklusiv begünstigten Dienstleister den zu leistenden Aufwand in das Belieben des Dienstleisters stellt und diesem daher die komplette Zahlung völlig unabhängig von den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zusteht?

12) Ist es (zuwendungsrechtlich) zulässig, dass Rechnungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger nicht von dessen Vertragspartner und Dienstleister , sondern von einer dritten Person gestellt werden, ohne dass aus den Akten hervorgeht, in welcher Beziehung die dritte Person zu dem Dienstleister steht?

13) Welche Konsequenzen sind daraus gezogen worden, dass das Justiziariat des LAF in einer Mail vom 17.08. 2020
a) sowohl die Zuwendungen seit 2018
b) als auch die von Staatssekretär Tietze an das LAF erteilte Weisung für rechtswidrig erachtet?

14) Welche der vom Justiziariat des LAF am 17.08.2020 ausgesprochenen und nachfolgend aufgeführten Empfehlungen wurden bereits umgesetzt bzw. sind in der Umsetzung begriffen:
a) Anträge des Stadtteilzentrums negativ zu bescheiden,
b) keine Bewilligung und keine Auszahlung mehr vorzunehmen
c) und die Bewilligungsbescheide nach Prüfung aufzuheben

15) Ist es infolge der Einschätzung des Justiziariats des LAF in der in Rede stehenden Mail, dass „Anhaltspunkte für strafrechtliche Risiken“ bei einer derartigen Zuwendungspraxis bestünden, zwecks Klärung dieser Frage zu einer Anzeige des Senats bei der Staatsanwaltschaft gekommen? Falls nein, wie wurde dann der hier intern vermerkte Verdacht strafbaren Verhaltens ausgeräumt?

Zu 8. bis 15.: Zur Überprüfung des Verwaltungshandelns der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in Bezug auf die Bewilligungen von Zuwendungen an das Stadteilzentrum Steglitz für das Projekt „Netzwerk Berlin hilft“ wurde die Interne Revision der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales um eine vertiefte Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Vergabe der Zuwendungsmittel an das Stadtteilzentrum Steglitz im Rahmen des Projekts „Netzwerk Berlin hilft“ gebeten. Die Überprüfung umfasst das gesamte Verwaltungsverfahren und damit auch die in den Fragestellungen enthaltenen Fragen. Ein Prüfbericht liegt zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage noch nicht vor.

16) Hat das Stadtteilzentrum Steglitz oder jemand anderer hinsichtlich des Projekts „Berlin hilft“ einen Förderantrag für das Jahr 2021 gestellt und wenn ja, für welchen Förderbetrag?

Zu 16.: Das Stadtteilzentrum Steglitz hat für das Haushaltsjahr 2021 einen Förderantrag für das Projekt „Netzwerk Berlin hilft“ in Höhe von 40.000 Euro gestellt.

17) Teilt der Senat die Ansicht, dass die fachliche und die zuwendungsrechtliche Beurteilung von mit staatlichen Mitteln geförderten Projekten strikt zu trennen sind und dass die fachpolitisch zu bewertende Zweckerfüllung eines Projekts nicht über eine fehlende zuwendungsrechtliche Zulässigkeit der Förderung hinweghelfen kann? Falls nein, wie stellt sich dann die Ansicht des Senats hierzu dar?

Zu 17.: Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Eine Legaldefinition des Zuwendungszwecks gibt es nicht. Sie wird insbesondere nicht durch die Landeshaushaltsordnung definiert. Vor diesem Hintergrund muss der auf den Adressaten eines Förderbescheides bezogene Zuwendungszweck im Kontext mit dem vom Haushaltsgesetzgeber formulierten übergeordneten Förderziel gesehen werden.

18) In der Plenarsitzung des AGH vom 10.12.2020 hat Senatorin Breitenbach sich im Rahmen der Aktuellen Fragestunde (s. Plenarprotokoll 18/68, S. 8115) wie folgt eingelassen: „...aber nach den Presseberichten habe ich mir auch die Unterlagen angeschaut...“. Die in Bezug genommenen Presseberichte sind solche des Tagesspiegels und datieren von Oktober 2020. Bereits Anfang 2020 hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit einem Schreiben, als dessen Absender explizit „Die Senatorin“ genannt ist, den Leiter des LAF, Hr. Straßmeier, angewiesen, trotz dessen förmlicher Remonstration hiergegen die Auszahlung an das Stadtteilzentrum für das Jahr 2019 vorzunehmen. Ist die Einlassung der Senatorin im Plenum dahingehend zu verstehen, dass sie die Weisung an das LAF ohne Kenntnis der Unterlagen erteilt

hat? Auf welche Weise hat sich die Senatorin Ende 2019 / Anfang 2020 mit der Angelegenheit befasst?

Zu 18.: Die Einlassung der Senatorin in der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 2020 ist nicht so zu verstehen, dass die Weisung an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ohne Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts getroffen wurde. Die Weisung zur Auszahlung der 40.000 Euro an das Stadteilzentrum Steglitz e. V. für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 10. Dezember 2019 vom Staatssekretär für Integration ausgesprochen. Nach einer Remonstration des Präsidenten des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten wurde die Weisung mit Schreiben vom 06. Januar 2020 aufrechterhalten. Der Staatssekretär für Integration hat die Senatorin vorab über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und die entsprechende Weisung mit ihr abgestimmt.

Berlin, den 13. Januar 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales